

Beitragsordnung

(Stand 8./9. April 2016)

der BTBkomba Gewerkschaft für öffentliche Dienstleistungen, Technik und
 Naturwissenschaften Baden-Württemberg e. V.

§ 1 Mitgliedsbeitrag

Der **monatliche** Mitgliedsbeitrag beträgt:

Arbeitnehmer/ Beamte/ Feuerwehr			
Personen	Beitragsgruppe	Beitrag jährl. €	Beitrag mtl. €
Beurlaubte/Grundwehr-/Zivildienstleistende, Beamtenanwärter, Auszubildende	I	12,00 €	1,50 €
Ruhestandsbeamte bzw. Rentner ohne Doppelmitgliedschaft, Teilzeitbeschäftigte mit einer Reduzierung der Arbeitszeit von 50 % oder mehr für aktive Beamte des „einfachen“ Dienstes und vergleichbare Arbeitnehmer bis E 5 sowie Ruhestandsbeamte/Rentner mit Doppelmitgliedschaft des vorgenannten Personenkreises	II	90,00 €	8,00 €
Für aktive Beamte des mittleren Dienstes und vergleichbare Arbeitnehmer bis Entgeltgruppe E 8 sowie Ruhestandsbeamte/Rentner mit Doppelmitgliedschaft des vorgenannten Personenkreises	III	104,40 €	9,20 €
Für aktive Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Arbeitnehmer bis Entgeltgruppe E 11 sowie Ruhestandsbeamte/Rentner mit Doppelmitgliedschaft des vorgenannten Personenkreises	IV	142,80 €	12,40 €
Für aktive Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe E 12 sowie Ruhestandsbeamte/Rentner mit Doppelmitgliedschaft des vorgenannten Personenkreises	V	163,20 €	14,10 €

Bei jährlicher Zahlungsweise ermäßigt sich der Mitgliedsbeitrag um 6,00 €.

Bei Altersteilzeit gilt der Betrag wie bei Vollzeitbeschäftigung.

Für Beschäftigte im Feuerwehreinsatzdienst gilt der Betrag der jeweiligen Beitragsgruppe mit einem Versicherungspaket-Zuschlag von 1,50 € pro Monat.

Mitglieder, die Rentner werden oder in den Ruhestand treten sind ab diesem Zeitpunkt, gemäß § 6 Ziffer 4 der Satzung, automatisch Mitglieder im Seniorenverband öffentlicher Dienst Baden-Württemberg e.V. (Doppelmitgliedschaft). In diesem Fall gilt der Beitrag der ehemaligen Laufbahn. Eine Ablehnung der Mitgliedschaft im Seniorenverband ö. D. Baden-Württemberg e.V. ist gegenüber der Gewerkschaft BTBkomba in Textform zu erklären. In diesem Fall gilt der ermäßigte Beitrag der Beitragsgruppe II.

Bei Altersteilzeit gilt der Beitrag wie bei einer Vollbeschäftigung.

§ 2 Fälligkeit

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zum 1. März eines Jahres im Voraus fällig.
- (2) Mitglieder, die im laufenden Jahr eintreten, entrichten mit Fälligkeit zum Beginn der Mitgliedschaft den für volle Kalendermonate gerechneten anteiligen Jahresbeitrag im Voraus.
- (3) Auf schriftlichen Antrag kann der Beitrag vierteljährlich bzw. monatlich gezahlt werden. Der Beitrag ist in diesen Fällen jeweils zu Beginn des Zeitraums fällig.

§ 3 Beitragserhebung

Der Mitgliedsbeitrag wird grundsätzlich im Lastschriftverfahren eingezogen.

§ 4 Beitragsrückerstattung

Eine Beitragsrückerstattung ist auf Antrag möglich, wenn sich die Verhältnisse, die der Beitragsbemessung zugrunde liegen, ändern. Die Beitragsrückerstattung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Änderung durch BTBkomba.

§ 5 Mitwirkungspflichten

Jedes Mitglied hat Änderungen im Beschäftigungsverhältnis, die sich auf die Beitragshöhe auswirken, unverzüglich der Geschäftsstelle zu melden. Änderungen von Anschriften, Kontaktdaten sowie der Bankverbindung sind ebenfalls unverzüglich anzuzeigen.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Gemäß §§ 8 Abs. 4 und 16 Abs. 2 Nr. 3 BTBkomba-Satzung wurde diese Beitragsordnung vom Landesvorstand der BTBkomba am 8./9. April 2016 in Oberwolfach beschlossen.